

und zupörderst die Exempel der H. Väter (2) verordnen und bezeugen / daß den Kindern nicht geziemet / ohn ihrer Eltern (3) oder Pflege-Väter (4) Wissen und Willen / sich in den heiligen Ehestand zu begeben. (5)

Diemeil aber in diesen letzten Zeiten dies Göttliche und Natürliche Recht den Eltern und Vormündern wil gekränkert / und wol oft abgeschnitten werden / das dann Uns der hohen Obrigkeit in Unsern Landen nicht gebühret einzuräumen; So erklären Wir hiemit solche heimliche Ehe-Gelübde / worzu die Eltern und Vormünder nicht gezogen noch darein gewilliget / (6) für unchristlich / wiederrechtlich und unbündig / wie dann auch Unsere verordnete Ehe-Räthe / Geistlich und Weltlich / kein solch Ehe-Gelübde bestetigen / sondern so oft sich der Fall zuträgt / auflösen und für nichtig erkennen sollen. (7) Wobey wir Uns die gebührende Straffe nicht allein gegen die unziemlichen Contractantes, sondern auch andere Kupler / die es haben helffen stiefflen / und wegen der Execration (8) so dergleichen Ehe-Verbindungen gemeiniglich annectiret werden / wollen vorbehalten haben. (9)

Diemeil aber auch die Eltern und Vormünder ihre Gewalt sich je zu Zeiten hierin mißbrauchen / und wann gleich schon zwey von gleichem Alter / Leben / unbescholten / gesundes Leibes und sonst von Stande und Herkommen

Kommen